

# RS OGH 1997/10/28 4Ob313/97a, 6Ob150/05k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.10.1997

## Norm

ZPO §519 Abs1 Z1 B

ZPO §528 Abs1 A

## Rechtssatz

Die Zulässigkeit des Revisionsrekurses folgt allerdings nicht aus§ 519 Abs 1 Z 1 ZPO, denn diese Bestimmung kann nicht analog angewandt werden, weil das Erstgericht abgesondert über die Unzuständigkeitseinrede verhandelt hat und demnach die Frage, ob das angerufene Gericht örtlich und damit auch international zuständig ist, bereits Gegenstand des Verfahrens vor dem Erstgericht war. In einem solchen Fall ist im Spruch der dem Rekurs stattgebenden Entscheidung der Beschuß des Erstgerichtes abzuändern. Daß der Beschuß "aus Anlaß des Rekurses" als nichtig aufgehoben wird, ist nur dann auszusprechen, wenn das Rekursgericht erstmals einen Nichtigkeitsgrund aufgreift; ein solcher Fall liegt hier nicht vor, weil das Erstgericht über die Unzuständigkeitseinrede der Beklagten abgesondert verhandelt und entschieden hat. Der Revisionsrekurs ist demnach nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO vorliegen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 313/97a

Entscheidungstext OGH 28.10.1997 4 Ob 313/97a

Veröff: SZ 70/226

- 6 Ob 150/05k

Entscheidungstext OGH 14.07.2005 6 Ob 150/05k

Auch; Beisatz: §519 Abs1 ZPO ist nur dann analog anzuwenden, wenn ein Rekursgericht erstmals einen Nichtigkeitsgrund aufgreift und eine Klage unter Nichtigerklärung des Verfahrens zurückweist; für die Anfechtbarkeit eines Beschlusses des Rekursgerichts, mit dem ein erstgerichtlicher Beschluss auf Zurückweisung der Klage bestätigt wurde, sieht §528 Abs2 Z2 ZPO nur insofern eine Ausnahme vor, als dieser Rekurs nicht jedenfalls unzulässig ist. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108678

## Dokumentnummer

JJR\_19971028\_OGH0002\_0040OB00313\_97A0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)